

Wer in Toul 1069 der Stadtrichter gewesen ist, lässt sich erkennen: es war der *advocatus civitatis* (c. 14). Wir erfahren wenig von ihm, aber augenscheinlich hat er die Stellung eingenommen, die anderswo der Burggraf inne hatte.

Der Graf von Toul war kein Burggraf, wie die von Köln und Mainz, deren Amtsbezirk die Stadt bildete und die nur so weit eine Gewalt in ländlichen Gebieten besaßen, als sie Pertinenzen der Stadt waren; sondern er war ein Gaugraf, dessen Recht in der Stadt sich daher leitete, dass sie zu seinem Gau gehörte. Dem widerspricht nicht, dass er '*comes Leucorum urbis*' genannt wird: der Zusatz *urbs* oder *civitas* war nothwendig oder mindestens zweckmässig zur genaueren Bezeichnung. Die grossen pagi der früheren Zeit waren in *comitatus* getheilt, und so auch der alte *pagus Tullensis*. In einer Urkunde Otto's II. vom Jahre 977<sup>1</sup> heisst es: '*in pago Tullensi in comitatu Calmontensi*'. Ein anderer *comitatus* war der, dessen natürlicher Mittelpunkt die Stadt Toul war und der darnach und zur Unterscheidung von dem *pagus Tullensis* bezeichnet wurde als '*comitatus civitatis Tullensis*' oder '*Leucorum urbis*'. Wollte man überall, wo von einem '*comitatus civitatis Tullensis*' die Rede ist, an eine Burggrafschaft denken, so müsste man dieselbe schon in die Zeit Heinrichs I. zurückverlegen; denn dieser hat 927 der Domkirche, '*quae infra Tullensis civitatis muros sita videtur*', und ihrem Bischofe '*omnem exactionem comitatus eiusdem civitatis*' verliehen<sup>2</sup>.

In den lothringischen Städten ist die politische Herrschaft der Bischöfe auf andere Weise begründet worden als in den rheinischen. In diesen wurde die gräfliche Gewalt durch königliche Verfügungen beseitigt; die Städte, jede mit einem geringen Landgebiete, wurden von der Grafschaft, zu der sie bisher gehört hatten, losgelöst, um dem Bischofe unterstellt und mit der kirchlichen Immunität zu einem Verwaltungscomplex vereinigt zu werden. In Lothringen war das erste, dass die Bischöfe die Grafschaften, in denen ihre Residenzen lagen, von sich lehnsabhängig zu machen wussten. So war der Graf von Toul der Vassall des Bischofs der Stadt. In Metz soll der Bischof die Grafschaft schon 960 erworben haben<sup>3</sup>; in

---

1) DD. Otto II. 157.      2) DD. Heinrich I. 16.      3) Meurisse, Hist. des evesques de Metz 314: La mesme année (960) ce mesme Empereur luy (dem Bischof) donna le fief de la vouerie, de la souveraineté et la comté de Metz; aus den Annales du Sieur Prailon im 15. Jh. Die Angabe, wie sie vorliegt, bietet freilich zu mancherlei Bedenken Anlass: